

mitzuführen und gilt im Gebiet der Deutschen Demokratischen Republik nur in Verbindung mit dem Personalausweis der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Das Antragsformular zur Ausstellung eines Schifferdienstbuches wird ausgegeben und entgegengenommen:

- a) für Beschäftigte auf Fahrzeugen des Gütertransportes von den Betriebsstellen und Schiffahrtsstellen des VEB Deutsche Binnenreederei;
- b) für Beschäftigte auf Fahrzeugen des Personentransportes und
- c) für Beschäftigte auf Fahrzeugen der Technischen Flotte von den Wasserstraßenhauptämtern Berlin und Magdeburg sowie vom Wasserstraßenamt Stralsund.

(3) Dem Antragsteller ist von den Stellen gemäß Abs. 2 schriftlich zu bescheinigen, daß er ein Schifferdienstbuch beantragt hat.

(4) Die Ausstellung, Ausgabe, Einbehaltung und Einziehung der Schifferdienstbücher erfolgt durch die Wasserstraßenhauptämter Berlin und Magdeburg und durch das Wasserstraßenamt Stralsund.

(5) Die Ausgabe und die Einbehaltung des Schifferdienstbuches sind im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung — bei Beschäftigten, die noch nicht im Besitz dieses Ausweises sind, im Arbeitsbuch — zu vermerken.

(6) Das Schifferdienstbuch ist an das zuständige Organ der Wasserstraßenverwaltung zurückzugeben, wenn der Inhaber seine Tätigkeit als Besatzungsmitglied beendet.

(7) Das Schifferdienstbuch kann vom Organ der Wasserstraßenverwaltung eingezogen und für ungültig erklärt werden, wenn die Voraussetzungen, die zur Ausstellung des Schifferdienstbuches erforderlich waren, nicht mehr gegeben sind.

§ 3

Arbeitsbücher, die vor Inkrafttreten dieser Anordnung bei der Ausgabe von Schifferdienstbüchern von den zuständigen Organen der Wasserstraßenverwaltung einzubehalten waren, sind auf Anforderung wieder auszuhändigen. Der Einbehaltungsvermerk im Schifferdienstbuch ist dabei zu streichen.

§ 4

Zum berufsbedingten Überschreiten der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik ist eine im Schifferdienstbuch vom Ministerium des Innern oder einer dazu ermächtigten Dienststelle der Deutschen Volkspolizei eingetragene Berechtigung oder eine besondere Genehmigung dieser Organe erforderlich.

§ 5

(1) Auf Fahrzeugen und Flößen ist eine Bordliste zu führen, in die alle auf dem Fahrzeug oder Floß beschäftigten Personen, die sie begleitenden Familienangehörigen und solche Personen einzutragen sind, die länger als 48 Stunden an Bord sind.

(2) Auf Fahrzeugen und Flößen, die die Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik überschreiten, ist eine viersprachige Bordliste zu führen.

(3) Die Ausgabe der Bordliste erfolgt durch die Wasserstraßenhauptämter Berlin und Magdeburg und durch das Wasserstraßenamt Stralsund.

§ 6

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft Berlin, den 30. Mai 1962

Der Minister für Verkehrswesen
K r a m e r

Anordnung Nr. 2* **über die An- und Abmusterung von Seeleuten.**

Vom 30. Mai 1962

Der § 1 der Anordnung vom 28. April 1960 über die An- und Abmusterung von Seeleuten (GBl. I S. 356) erhält folgende Fassung:

„§ 1

Grundsätzliches

(1) Auf einem Seeschiff der Deutschen Demokratischen Republik, das die Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik verläßt, dürfen als Besatzungsmitglieder nur Personen beschäftigt werden, die ein Seefahrtsbuch und einen Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. ein Arbeitsbuch und einen Sozialversicherungsausweis besitzen.

(2) Das Seefahrtsbuch und der Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. das Arbeitsbuch und der Sozialversicherungsausweis gelten als Nachweis über die berufliche und schulische Entwicklung, als Arbeitsnachweis im In- und Ausland sowie als Unterlage für Ansprüche auf Sach- und Geldleistungen der Sozialversicherung.

(3) Die Ausgabe und Schließung des Seefahrtsbuches ist im Ausweis für Arbeit und Sozialversicherung bzw. bei Beschäftigten, die noch nicht im Besitz dieses Ausweises sind, im Arbeitsbuch durch das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik zu vermerken.

(4) Diese Anordnung gilt auch bei Probe- und Überführungsfahrten. Sie gilt nicht für Sportfahrzeuge.“

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft Berlin, den 30. Mai 1962

Der Minister für Verkehrswesen
K r a m e r

* Anordnung (Nr. 1) (GBl. I 1960 Nr. 34 S. 356)

Dritte Durchführungsbestimmung* **zum Fischereigesetz.**

— **Ausgabe von Angelberechtigungsscheinen** —

Vom 3. Mai 1962

Auf Grund des § 19 des Fischereigesetzes vom 2. Dezember 1959 (GBl. I S. 864) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe des Staatsapparates folgendes bestimmt:

§ 1

Die Räte der Bezirke, Abteilung Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft, haben zu gewährleisten, daß die Aufgaben des Deutschen Anglerverbandes (nächstehend DAV genannt) mit den Produktionsaufgaben der Binnenfischerei in Einklang gebracht werden, um eine die Produktion von Fischen und die Entwicklung des Angelsportes fördernde Zusammenarbeit der Fischer und Sportangler zu erreichen.

• 2. DB (GBl. I 1960 Nr. 47 S. 477)